

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische Blätter. 1817-1848 32 (1848)

55 (29.8.1848)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-804694](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-804694)

Oldenburgische Blätter.

N^o 55.

Dienstag, den 29. August.

1848.

Rede des Abgeordneten Jürgens von Stadtdendorf über Art. III. der Grundrechte (Staat und Kirche) *].

Meine Herren! Ich gehe von einem Sage aus, welchen ich für unwiderleglich halte, dessen Wahrheit auch die eifrigsten Gegner des Christenthums oder aller Religion nicht möchten in Abrede stellen können: Die Religion ist eine Macht über das Individuum und im Individuum, sie ist eine Realität im Staate, wie in der ganzen menschlichen Gesellschaft. Das deutsche Staatsleben hat bislang auf dem religiösen, vorzugsweise auf dem christlichen Princip beruht, und muß der Ansicht der Mehrheit der Nation gemäß auch ferner auf demselben beruhen. Die Gesetzgebung hat vor Allem auszugehen von dem Realen und Thatsächlichen, und nun frage ich Sie, ist es praktisch, ist es staatsmännisch, daß der Entwurf der Grundrechte jene Thatsachen unberücksichtigt läßt, daß er vielmehr nur, oder doch vorwaltend nur die Thatsache berücksichtigt, daß es auch nichtchristliche, oder nichtreligiöse Deutsche giebt, oder in Zukunft

geben mag, daß er von dem Grundsatz ausgeht, welcher im dritten Artikel liegt, wenn er auch nicht ausgesprochen ist, von dem Grundsatz der absoluten Trennung des Staates und der Religion, daß er somit den geltenden Staatsbegriff gänzlich verläßt und verleugnet. Der dritte Artikel sucht eine Indifferenterklärung des Staates gegen das religiöse Element herbeizuführen; er will die Religion in das Gebiet der Privatangelegenheiten verweisen, er will die religiösen oder irreligiösen Ueberzeugungen schützen gegen Uebergriffe der Staatsgewalt, und das kann geschehen, ohne daß man, wie der dritte Artikel es thut, den Staat den Angriffen von Ansichten und Tendenzen aussetzt, welche feindselig und auflösend dem Staatsleben entgegentreten. Der §. 14. im dritten Artikel läßt dem Staate, wie mir deucht, viel zu wenig, und giebt auch der Kirche zu wenig, indem er nämlich dem Staate sein bisheriges Recht bei neu sich bildenden Religionsgesellschaften gänzlich abschneidet, der Kirche aber, ihrer Berechtigung, ihrer billigen Ansprüche, ihres Daseins überhaupt nicht gedenkt. Es verbleiben also die protestantische, wie die katholische Kirche in der Staats-Botmäßigkeit, sie verbleiben in dem bisherigen Verhältnisse, das auch gerade Jedermann unleidlich geworden ist, von Jedem für unleidlich erklärt wird. Und am schlechtesten stehen sich die Protestanten bei dem bisherigen Verhältnisse, weil ihre Kirche in dem Staate so gut wie aufgegangen ist, und nur in einzelnen Ländern mäßige und ungenügende Rechte besitzt. Ihnen, sowie den Katholiken, kommen allerdings die Wohlthaten des dritten Artikels zu gut, und außerdem so manche andere Grundrechte, die Pressfreiheit, das Volksversammlungs-Recht, und wie sie im Entwurfe weiter heißen mögen. Aber wie kommen den Pro-

*) Wir glauben eben sehr im Interesse der Sache, wie unserer Leser zu handeln, wenn wir den oben stehenden Auszug aus der Rede des Pfarrers Jürgens, welcher uns auf außerordentlichem Wege aus Frankfurt zugegangen ist, mittheilen und dagegen die in der letzten Nummer angekündigte Nachricht von der Landwirthschafts-Gesellschaft in nächster Nummer erscheinen lassen.

Der Herausgeber.



testanten und Katholiken diese Wohlthaten zu gut? Nur so, daß sie reichlichere und vollkommnere Mittel erhalten, dem Staate ihre Unabhängigkeit abzukämpfen, sodann daß sie, wenn ihnen dies nicht gelingt, das Recht haben, ihre Kirche zu verlassen, und anderen Religionsgesellschaften sich anzuschließen, oder neue zu stiften. Jener Kampf aber an sich selbst ist für die Kirche ein Unglück, denn er kann nicht anders geführt werden, als durch die neugewährten Mittel, und diese laufen auf Agitation hinaus; diese aber ist für das kirchliche Leben stets nur von zweifelhaftem Nutzen, und bringt ihm allezeit gewissen Schaden. Der dritte Artikel geht vom Mißtrauen gegen die Kirchen aus; sie könnten ihre Freiheit mißbrauchen, darum muß er Schutzmittel gegen sie in Händen behalten, darum müssen sie unter seiner Hoheit verbleiben; dagegen erklärt jener Artikel im Voraus alle möglichen, neu sich bildenden Religionsgesellschaften für vollberechtigt, für vollkommen vertrauenswerth; gegen sie giebt er jedes Schutzmittel außer Händen. Und doch ist nicht bloß die Möglichkeit zu denken, nein, die Tendenzen liegen vor Augen, sie regen sich, auf daß unter dem Deckmantel religiöser Bergesellschaftung Ansichten und Begriffe verbreitet, gepflegt, daß ihnen Geltung verschafft werden will, die den Staat geradezu auflösen müssen, Ansichten, wornach der Besitz, wornach die Ehe verworfen, wornach Socialismus und Communismus empfohlen wird, u. s. f. Nun sagt man freilich: Wir haben die Restriction; Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung der Freiheit begangen werden, sollen nach dem Gesetze bestraft werden. Aber mir deucht, ehe es dahin kommt, daß die Criminaljustiz in die Möglichkeit gesetzt wird, einzuschreiten, können in den Gemüthern Grundsätze und Anschauungen unterwühlt und zerstört sein, ohne welche der Staat nicht mehr bestehen kann. Und wenn jene Restriction gegen Freiheits-Mißbrauch bei neuen Religionsgesellschaften sichert, warum hält man sie nicht für genügend, wo es sich um Freiheits-Mißbräuche von Seiten der bestehenden Kirchen handelt? Ist nicht, was dem Einen recht, dem Andern billig; sollte nicht, was dort als genügend gilt, hier als genügend gelten müssen? Ich fürchte den Antichristianismus für das Christenthum nicht; er ist da, er mag sich auch äußer-

lich frei gestalten, entwickeln und ausleben, er mag so am Allerungefährlichsten sein, er mag so am Allerleichtesten überwunden werden können. Ich fürchte neu sich bildende Religionsgesellschaften keineswegs, aber es erscheint mir doch anstößig und bedenklich, denn es liegt ein folgenreiches Princip darin; es erscheint mir anstößig und bedenklich, daß man grundgesetzlich den idealen Hintergrund, auf welchem der Staat bei uns beruht, und der jedem Staate nothwendig ist, daß man diesen idealen Hintergrund so ganz verleugnet. Man kommt dadurch allerdings den Wünschen, den Interessen, den Gefühlen und Bestrebungen Einzelner, wenn Sie wollen, Vieler entgegen; aber in demselben Maasse verletzt man die Gefühle, die Ansichten und Interessen der weitaus Mehreren. Wenn Sie den Staat hinstellen als gleichgültig gegen das religiöse Element, als gleichgültig gegen Religion und Kirche, so stellen Sie ihn hin in den Augen der Meisten auch als gleichgültig gegen das Sittliche; denn im Bewußtsein der weitaus Mehreren ist Religion und Sittlichkeit eng mit einander verbunden, und ich fürchte, die Mehreren werden den Staat, der gegen das Heilige gleichgültig ist, und die Profanation so ohne Umstände herankommen läßt, minder lieben und achten; die Noheren aber werden auch dieses Staates Gesetze muthwilliger und frecher übertreten. Es liegt in der Natur der Sache, es ist unabweislich, es wird so kommen, die sublimen, humanitarisch-idealistischen Ideen Derer, die sich weit erhaben dünken über Christenthum und Religion überhaupt, werden in anderen Kreisen auf das Jämmerlichste umschlagen in das Extrem des äußersten Schmutzes und der ärgsten Zügellosigkeit. Meine Herren! Ich komme noch einmal darauf, wie mannigfach doch die Widersprüche des Artikels III. des Entwurfs sind. Er spricht die Consequenzen des Princips der Unabhängigkeit der Kirche aus, dagegen scheut er sich, das Princip selbst auszusprechen, weil er es bedenklich findet. Aber wenn man ein Princip bedenklich findet, so ist dies doch eben nur wegen seiner bedenklichen Folgen der Fall; läßt man aber die bedenklichen Folgen zu, so ist kein Grund abzusehen, weshalb man das Aussprechen des Princips noch fürchtet. In einem anderen §. der Grundrechte, in §. 19. spricht der Entwurf vom öffent-



lichen Unterricht, es erscheint nach diesem §. also der Staat als eine sittliche Erziehungsanstalt, als Darstellung eines sittlichen Lebens, und der Entwurf erklärt sich also für den im Bewußtsein der deutschen Nation festwurzelnden Staatsbegriff; dagegen wird nach §. 14. der Staat bloß zur Justiz- und Polizeianstalt gemacht. Von dieser wie von anderen Seiten verläßt der Entwurf den Boden des Thatsächlichen und Wirklichen gänzlich und leitet, wie mir scheint, unmittelbar in ein sehr gefährliches Experimentiren bei einem Gegenstande hinein, mit welchem aber von allen Gegenständen in der Welt am Allerwenigsten experimentirt werden sollte. Der Entwurf sucht ein Verhältniß zwischen Staat und Religion zu begründen, wie es bei uns ganz neu sein würde, wie es nicht einmal in der nordamerikanischen Verfassung, wie es auch nicht in dem neuen französischen Verfassungsentwurf gegründet ist; denn dieser spricht bei dem Artikel von neu sich bildenden Religionsgesellschaften ganz ausdrücklich von Anerkennung durch das Gesetz. Dieses Verhältniß ist einzig und allein durch die Verfassung Belgiens begründet, und die deutschen, so ganz verschiedenen Zustände möchten doch die Begründung des dort beliebten Verhältnisses ebenso sehr erschweren, als wiedererathen. Mir scheint, daß Manche die absolute Trennung der Kirche vom Staate nur deswegen fordern, weil sie dieselbe nach ihren Beobachtungen und Erfahrungen in ihren engeren Kreise für wünschenswerth und nothwendig halten. Ich komme von einem Lande wo die absolute Trennung der Kirche vom Staate am Allerungefährlichsten sein dürfte; allein mir scheint, man muß doch auch die anderen Länder mit ihren verschiedenen Zuständen und Verhältnissen im Auge behalten. Ich erlaube mir, daran zu erinnern, daß das Verhältniß zwischen Religion und Staat doch auch große Vortheile gehabt hat. Was will man nun thun? Statt dieses Verhältniß zu bessern, will man die Vortheile ohne Ersatz aufgeben, theils für die Gegenwart, theils für die Zukunft, zunächst für die neu sich zu bildenden Religionsgesellschaften, dann aber auch für Alle. Verhehlen wir uns das nicht, es wird ein Kampf, und zuletzt die Trennung, zunächst aber eine Lockerung des bestanden Verhältnisses eintreten, wobei jene Vortheile nicht fortbestehen können. Bei gänzlicher Beziehungslosigkeit zwischen

Religion und Staat hört die Förderung sehr wichtiger Cultur-Interessen auf, es hört auch die Aussicht auf, daß die sociale Frage, die der Staat für sich allein nun und nimmermehr lösen kann, durch ein organisirtes, vereinigtes Zusammenwirken kirchlicher und staatlicher Bestrebungen gelöst werde. Einer der Gründe, warum man die absolute Trennung der Kirche vom Staate will, liegt offenbar in dem Eifer für absolute Toleranz. Daß man sich nur nicht irrt: Die confessionelle Beschränktheit, die Intoleranz wuchert nirgends mehr, ist nirgends schwerer zu überwinden, als gerade da, wo die religiösen Gesellschaften ein abgeschlossenes Leben führen. Die religiösen Gesellschaften entwickeln gerade im engsten Sonderleben die starrsten Ansichten, die größte Unbeweglichkeit der religiösen Idee, ihres Ausdrucks und ihrer Entwicklung, den allerbeschränktesten Dogmatismus. Sie wollen eine freie Bewegung und eine freie Gestaltung der religiösen Ideen, — daß Sie sich nur nicht irren; ich glaube auf dem Wege, den der Art. III. weist, gelangen wir am Allerwenigsten dazu. Manche gedenken nur der Schwierigkeiten des bisherigen Zustandes, der Noth, welche sie mit sich brachten. Ich will annehmen, was ich zwar nicht glaube, daß Sie durch das Verhältniß, welches der Art. III. begründen würde, jene Schwierigkeiten lösten, die bisher bestanden; aber Das steht mir als vollkommen gewiß vor der Seele, Sie werden in neue Schwierigkeiten hineingerathen, die noch zehnmal größer sind, als die, denen Sie jetzt entgehen wollen. Diese Schwierigkeiten werden gleich hervortreten bei der Frage vom öffentlichen Unterricht, um dessen Willen allein schon gänzliche Beziehungslosigkeit von Staat und Religion mir wenigstens gradezu undurchführbar erscheint. Dies sind die wesentlichsten Gründe, warum ich mich gegen den Art. III erklären muß; ich habe dagegen die Redaction vorgeschlagen, wonach der §. 11 lautet: „Jeder Deutsche hat volle Freiheit des Glaubens, Gewissens und der gemeinsamen häuslichen Religionsübung.“ Durch diesen Paragraphen wird nicht nur die Freiheit der individuellen Ueberzeugung und Meinungsäußerung, sondern auch die Freiheit der genossenschaftlichen religiösen Übung im größten Maaße gewährleistet. Sollte etwa eine Partei auftreten, die sich zur Selbstanbetung vereinigte, statt zur



Anbetung eines überirdischen Wesens, oder sollte die Secte der Shakers in Deutschland Verbreitung finden, die da wähen durch Tanzen und Springen das höchste Wesen am Würdigsten zu ehren, so würde von Staatswegen weder den Einen, noch den Anderen ein Hinderniß in den Weg gelegt werden, vorbehaltlich der Restriktionen, die der Art. III. hat, und die auch ich bei §. 12 und 13 beibehalten habe. Den §. 12 wünsche ich so gefaßt: „Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen öffentlichen Ausübung der christlichen Religion; auch ist die öffentliche Ausübung der jüdischen Religion allen Beschränkungen enthoben.“ Ich will nicht wiederholen, was sich gedruckt in Ihren Händen befindet, denn ich nehme Ihre Zeit nicht gern lange in Anspruch. Deshalb will ich aus meiner Motivirung nur kurz herausheben, daß hierdurch einem religiösen Bedürfniß nirgends zu nahe getreten wird, und von einem Rechte, die öffentliche Religionsausübung für alle Secten zu fordern, nicht die Rede sein kann. Den §. 13 würde ich stehen lassen, aber §. 14 lautet nach meinem Vorschlage: „Die Religionsgesellschaften sind in Anordnung und Verwaltung ihrer Gesellschaftsangelegenheiten einer Beschränkung nicht unterworfen; bloß im Fall der Beverbung neu sich bildender Religionsgesellschaften um öffentliche Religionsübung hat der Staat die Mittheilung — Vorlage — eines Besennnisses zu fordern.“ Ich will meiner Motivirung noch beifügen, daß Beschränkungen in einem politisch freien Staate viel weniger Besorgnisse und Bedenken erregen können; wir müssen nicht immer davon ausgehen, daß wir uns nur gegen den Polizeistaat von allen Seiten zu umpanzern suchen, sondern davon, daß wir ihn ein für allemal vernichten, und einen freien Staat an seine Stelle setzen. Die Unabhängigkeit von der Kirche ist mir Das, was Sie in meinem Vorschlage ausgeführt finden, nicht gleich der Trennung der Kirche von dem Staat. Ich glaubte mich in dieser Weise für die Unabhängigkeit der Kirche erklären zu müssen, und zwar theils aus den Gründen, die da gedruckt sind, theils aus andern Gründen, die mehrere Redner vor mir angeführt haben. Nun will ich nur noch darauf hinweisen, daß der Ausschuß Bedenken getragen

hat, die Unabhängigkeit der Kirche auszusprechen, weil er einen zu plötzlichen Uebergang fürchtet. Gerade aus diesem Grunde habe ich nun aber den Zusatz beantragt: „Die Verwirklichung dieses Rechts in Beziehung auf die bestehenden Religionsgesellschaften hat der Staat sofort durch Uebergangsgesetze anzubahnen.“ Es ist in den Motiven meines Verbesserungs-Antrags einige Polemik gegen den Ausschuß-Bericht enthalten, sofern sich letzterer gegen das Aussprechen der Unabhängigkeit der Kirche erklärt. Es wird in ihm darauf hingewiesen, was ich noch hinzufügen will, daß die Wiederherstellung Deutschland's schon einmal dadurch verhindert worden sei, daß man die confessionellen Fragen mit den politischen in Verbindung brachte. Ich will diesen Satz trotz seiner Unbestimmtheit vorerst zugeben, bemerke nun aber, daß jedenfalls das Hinderniß nicht in der Unabhängigkeit der Kirche, sondern gerade in der Abhängigkeit und darin lag, daß der Staat mit der Kirche sich indentificirt hatte, daß er Confessions-, und im falschen Sinne, christlicher Staat war, und so allerdings der Kirche, die er zu einem Theile von sich machte, keine Unabhängigkeit zugestehen konnte. Herrscht nun aber heutzutage die entgegengesetzte Neigung des Staats, so darf schwerlich von dem alten Verhältnis auf das neue argumentirt werden. Sie ersehen schon hieraus, daß ich die Freiheit mit Ihnen Allen will. Ja ich will sie, ungeachtet der Restriktionen, die ich empfohlen habe. In der Achtung und in dem Streben nach Freiheit glaube ich Niemand in dieser Versammlung nachzustehen. Ich habe vor mehr als 20 Jahren damit begonnen, daß ich an dem Streit über die preussische Kirchenagende und das Liturgierecht in den Reihen derjenigen theilnahm, die sich gegen die landesherrlichen und Staatsübergriffe in das religiöse Gebiet erklärten. Ich bin meiner Gesinnung nie untreu geworden. Oft habe ich dieselbe bethätigt, und zwar in Zeiten und unter Umständen, wo es zuweilen beschwerlich oder gefährlich war. Aber gerade nach meiner, wie ich mir bewußt bin, freien Ansicht und Ueberzeugung, muß ich mich für jene Restriktionen erklären, weil ich ohne sie die Freiheit für nicht gesichert und wohlgeordnet halte.